

Geänderte Einkommensgrenzen ab 1. Juli 2018

Seite 12

**Unter welchen Voraussetzungen
übernimmt das Land die Kosten?**

Für Frauen mit niedrigem oder ohne eigenem Einkommen übernimmt das Land Niedersachsen auf Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches nach der Beratungsregelung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt liegt in Niedersachsen.
2. Ihr monatliches Netto-Einkommen liegt unter **1.179 €**. Diese Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils **279 €** für jedes Kind, dem Sie unterhaltspflichtig sind, wenn das Kind minderjährig ist und Ihrem Haushalt angehört oder wenn es von Ihnen überwiegend unterhalten wird.
3. Die Kosten für Unterkunft (wie z.B. Miete) für Sie und Ihre oben genannten Kinder, die über **345 €** hinausgehen, erhöhen die Einkommensgrenze ebenfalls, höchstens jedoch um **345 €** (Stand: 01.07.2018, gilt für alle vorstehenden Beträge).
4. Es steht Ihnen kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung.

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zum 1. Juli angepasst.